

Beschlussvorlage Gemeinde Dorf Mecklenburg	Vorlage-Nr: VO/GV01/2018-1371 Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführend: Amt für Ordnung und Soziales	Datum: 20.02.2018 Einreicher: Daniel Schubert
Beratung und Beschlussfassung von Fördermitteln aus dem EU-Programm WiFi4EU für die Gemeindebibliothek Dorf Mecklenburg	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum Gremium
Ö	06.03.2018 Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur, Sport und Soziales Dorf Mecklenburg
Ö	10.04.2018 Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister der Gemeinde Dorf Mecklenburg wird beauftragt für die Schaffung von freiem WLAN für die Besucherinnen und Besucher der Gemeindebibliothek Fördermitteln aus dem EU Programm WiFi4EU zu beantragen.

Sachverhalt:

Um den Aufenthalt für Besucherinnen und Besucher, insbesondere Familien, in den Räumen der Gemeindebibliothek angenehmer zu machen, ist es notwendig mit der Zeit zu gehen und einen freien WLAN-Zugang anzubieten. Die Gemeindebibliothek wird durch einen freien WLAN-Zugriff attraktiver.

Die EU hat am 12.09.2017 das Programm WiFi4EU beschlossen. Das WiFi4EU Programm soll hochqualitatives, kostenloses Internet in Tausende Dörfer bringen. Die EU stellt für diese Initiative 120 Millionen Euro zur Verfügung. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt nach dem Windhundprinzip (also nach dem Prinzip "Wer zuerst kommt, mahlt zuerst").

Die Gemeinden oder anderen öffentlichen Institutionen erhalten Gutscheine für die technische Ausrüstung und die Installation der WIFI4EU-Hotspots. Die Betreiber der Hotspots müssen für die Netzanbindung und Instandhaltung der Anlagen aufkommen. Wer einen Zuschlag erhält, muss den Hotspot für mindestens drei Jahre betreiben.

Finanzielle Auswirkungen:

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann noch keine Aussage zur Höhe der finanziellen Auswirkungen getroffen werden.

Anlage/n:

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

